

► Oberlandesgericht Naumburg

Totenfürsorgerecht: Wem gehört der Verstorbene?

| Das Recht zur Totenfürsorge kann nicht gegen den irgendwie geäußerten Willen des Verstorbenen ausgeübt werden. Der Ehegatte ist deshalb grundsätzlich nur dann totenfürsorgeberechtigt, wenn der Verstorbene keine andere Person mit dieser Aufgabe betraut hat. |

Der Zwillingsbruder hatte den Verstorbenen gegen den Willen der Ehefrau in B bestatten lassen. Im Rechtsschutzverfahren wurde der Ehefrau untersagt, die Urne umzubetten. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde der Ehefrau ein Ordnungsgeld bis zu 30.000 EUR bzw. Ordnungshaft bis zu zwei Monaten angedroht. Bis zum Abschluss des Hauptverfahrens könne aus Pietät gegenüber dem Verstorbenen und zur Wahrung der Totenruhe eine Umbettung nur aus ganz besonderen Gründen veranlasst werden (OLG Naumburg 8.10.15, 1 U 72/15, Abruf-Nr. 187486).

Im Hauptsacheverfahren muss nun festgestellt werden, wer die Totenfürsorge innehat: Lässt sich aus den Umständen der Wille des Verstorbenen sicher entnehmen, dass der Zwillingsbruder Inhaber der Totenfürsorge ist, sei diesem Willen Rechnung zu tragen. Hat sich der Verstorbene nicht in diese Richtung geäußert, bleibt es bei den gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen, also bei der Totenfürsorge der Ehefrau. Eine Rechtsgrundlage zur gerichtlichen Übertragung der Totenfürsorge auf andere Personen gibt es nicht. Der Zwillingsbruder könnte sich in Ermangelung des eigenen Totenfürsorgerechts dann nur gegen einzelne Maßnahmen der Verfügungsbeklagten wenden, wenn diese dem mutmaßlichen Willen des Toten widersprechen.

► Oberlandesgericht Karlsruhe

Nachlassgericht setzte 250 EUR Zwangsgeld gegen den Erben fest

| § 35 FamFG gibt dem Gericht nicht die Befugnis, einem Beteiligten Verpflichtungen beliebigen Inhalts aufzuerlegen und diese durch Zwangsmittel zu erzwingen (OLG Karlsruhe 18.5.16, 11 W 41/16, Abruf-Nr. 187487). |

Der Beschwerdeführer ist der Sohn der Erblasserin und ihr testamentarischer Alleinerbe. Er wurde vom Nachlassgericht gebeten, die Anschriften seiner zwei Geschwister mitzuteilen. Später verhängte das Nachlassgericht gemäß § 35 FamFG ein Zwangsgeld von 250 EUR gegen den Beschwerdeführer und begründete dies mit der unterlassenen Adressenmitteilung.

Nach § 35 Abs. 1 S. 1 FamFG kann das Gericht ein Zwangsgeld festsetzen, wenn aufgrund einer gerichtlichen Anordnung die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung durchzusetzen ist. Damit wird aber dem Gericht nicht die unbeschränkte Befugnis eingeräumt, einem Beteiligten Verpflichtungen beliebigen Inhalts aufzuerlegen. Nach § 35 FamFG erzwingbare Anordnungen sind nur solche aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung – beispielsweise die Ablieferung von Testamenten nach § 358 FamFG oder die Zwangsberichtigung des Grundbuchs nach § 82 GBO. Auch aus § 26 FamFG und aus § 27 FamFG ergibt sich keine entsprechende Grundlage.

Ehefrau des Verstorbenen und sein Zwillingsbruder streiten um die Totenfürsorge

Allein der Wille des Verstorbenen zählt

Fazit: Beschwerde hatte Erfolg, das Zwangsgeld war aufzuheben